Streitbeilegungsklausel

xx. Streitbeilegungsklausel

xx.1. Einvernehmliche Streitbeilegung

Die Vertragsparteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag einvernehmlich bei zu legen.
Ist eine einvernehmliche Streitbeilegung nicht möglich, wird der Streit einer einvernehmlich konstituierten Schiedsstelle unterbreitet.

xx.2. Schiedsstelle

Für die Konstituierung der Schiedsstelle bezeichnet jede Vertragspartei einen Vertreter. Diese bestimmen gemeinsam einen Obmann. Jede Vertragspartei ist berechtigt, strittige Fragen, die auf dem Verhandlungswege nicht erledigt werden können, der Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen. Die antragsstellende Partei begründet ihr Begehren schriftlich und bezeichnet die Beweismittel endgültig. Die andere Partei erhält eine höchstens einmal um 20 Tage erstreckbare Frist von 20 Tagen zur Antwort. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Die Schiedsstelle legt ihren Entscheid nach den Grundsätzen des einfachen und raschen Verfahrens spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Antwort der nichtantragstellenden Partei vor. Jede Partei trägt die eigenen Kosten, die ihr aus der Vorbereitung und der Durchführung des Vermittlungsverfahrens entstehen. Die Kosten des Obmanns, bestehend aus seinem Auslagen und dem Honorar, sowie allfällige Expertenkosten werden von den Parteien unter soliderer Haftbarkeit je zur Hälfte getragen und bezahlt, sofern sich die Vertragsparteien beim Abschluss eines Vergleiches nicht auf eine andere Kostenerteilung einigen.
Jede Partei hat das Recht, das Vermittlungsverfahren durch eine entsprechende Erklärung jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Schadenersatzfolgen abzubrechen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts gilt als Verfahrensabbruch.

© 2018 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LAWMEDIA AG

www.vertragsrecht.ch